



.....
Name des Schülers

Entscheidungsformular zum Ethik- und Religionsunterricht

Mein Kind soll ab **Klasse 5** den Unterricht im Fach

- Ethik
- Evangelische Religion
- Katholische Religion

besuchen.

Wichtige Information für die Oberschule

1. Mein Kind hat eine **diagnostizierte** Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

- JA
- NEIN

Kopie Bestätigung beigelegt

2. Mein Kind war Inklusionsschüler an der Grundschule

- NEIN
- JA

Wenn ja, mit folgenden
Hauptförderschwerpunkten:

- Lernen
- geistige Entwicklung
- Sprache
- Körperlich/motorische Entwicklung
- Sozial/emotionale Entwicklung

3. Ist Ihr Kind im Schuljahr 2024/25 im Besitz eines Bildungstickets? ja
 nein

4. Sonstige Bemerkungen (z.B. Geschwisterkinder an derselben Schule, gesundheitliche Einschränkungen)

Bitte wenden!

Die Information zum Aufnahmeverfahren habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.
(Nicht Zutreffendes bitte streichen.)

Ich/wir wurden informiert, dass die ausgefüllte Rückmeldung durch mich/uns an die abgebende Grundschule zu übermitteln ist. (Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ich/wir sind damit einverstanden, dass mich/uns die Schule unter folgender E-Mail kontaktieren darf:

.....
Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte*

*) Sofern ein Personensorgeberechtigter allein unterschreibt, ist davon auszugehen, dass das Einverständnis des zweiten Personensorgeberechtigten vorliegt oder ein alleiniges Sorgerecht besteht.

Merkblatt zum Schüleraufnahmebogen

1. Erhebung personenbezogener Daten

Die Angaben des Schüleraufnahmebogens werden gemäß § 3 Abs. 6 Schulordnung Grundschulen, § 5 Abs. 4 Schulordnung Mittelschulen sowie § 3 Abs. 5 Schulordnung Gymnasien erhoben. Weitere als die in den Vorschriften genannten Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht erhoben oder verarbeitet werden.

Die Erhebung und Verarbeitung der Angaben „Staatsangehörigkeit des Schülers“ sowie „Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten“ ist nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) zulässig.

Zweck Staatsangehörigkeit

Die Angabe zu einer Behinderung oder chronischer Krankheiten des Schüler dient der Beachtung bei erster Hilfe, beim Sportunterricht sowie dem Eingehen der Lehrer/innen und Schulmitarbeiter/innen auf gesundheitliche Probleme.

Alle anderen Daten werden nur für schulinterne Zwecke (z.B. Klassenlisten) verarbeitet.

Die Vorlage von Unterlagen zur Schulanmeldung an einer Oberschule oder einem Gymnasium ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Schulordnung Oberschulen sowie § 3 Abs. 4 Schulordnung Gymnasien.

2. Speicherung personenbezogener Daten

Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die Aufbewahrungsfrist der entsprechenden Daten richtet sich nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen.

Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes bzw. der jeweiligen Schulordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten an Schulen (VwV Schuldatenschutz) sowie des SächsDSG. Zum Teil ergibt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auch aus Spezialvorschriften (z.B. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege).

3. Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Eine Datenübermittlung kann gemäß Abschnitt 2, Ziffer 2 b und c VwV Schuldatenschutz u.a. an folgende Stellen erfolgen:

- jugendärztlicher Dienst
- schulpsychologischer Dienst
- öffentliche Jugendhilfe
- Bezügestelle
- Jugendgerichtshilfe

Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Aus diesem Grund kann beispielsweise auch die Datenübermittlung an Personen, die nicht Sorgeberechtigte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind, nur mit Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils erfolgen.

4. Rechte der Betroffenen

Sie haben als Erziehungsberechtigte ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht gemäß § 18 SächsDSG. Dabei sind Ihnen u.a. folgende Angaben mitzuteilen: die zur Person Ihres Kindes gespeicherte Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt werden, wenn der Schutz Dritter (z.B. Schüler, Eltern, Lehrer) dies erforderlich macht.

Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden.